

Feuer-, eines Zimmer- und eines Maurermeisters werden von Königl. Polizeidirection die Feuerbistationen vorgenommen und zwar abwechselnd im 1. Jahre eine Hauptbistation Haus bei Haus und eine Nachbistation in den Häusern, wo bei der ersten Feuermängel bemerkt wurden; im 2. Jahre eine Bistation der im vorigen Jahre neu angelegten Feuerstellen und der im vorigen Jahre bemerkten Mängel. Die Anzeige der bemerkten Mängel wird den Eigenthümern ad domum insinuiert, und sind dieselben gehalten diese Mängel in der (in der Anzeige) festgesetzten Zeit abzustellen, wenn nicht binnen drei Wochen nach der erhaltenen Anzeige Vorstellung geschieht, worauf fernere Untersuchung und die dem Befinden gemäße Verordnung zu gewärtigen. Wer eine Feuerstelle verändern oder neu bauen will, muß dieselbe von Königl. Polizeidirection und einem hiesigen Zimmer- und Maurermeister besichtigen lassen, auch sind die Zimmer- und Maurerleute *) gehalten, ehe der Bau vorgenommen wird, davon Anzeige zu machen. Bei schwerer Strafe ist allen Hauseigenthümern und Inquilinen verboten: Feuerstellen, Ramine oder Rauchzüge ohne Zuziehung beeidigter Meister durch Gesellen oder Jungen anzulegen, sowie den Gesellen oder Jungen sich hiezu gebrauchen zu lassen. (Verordnung vom 26. April 1735.)

2) Anordnungen zur Verhütung von Feuergefährdung und Vorschriften bei entstehendem Feuer. Ein jeder hat die Ramine, Schornsteine und Rauchzüge, ingleichen die Aufsätze der Öfen, die Ofenröhren, die Brandmauer des Feuerheerdes und den Rauchfang überhaupt, so hoch als mit dem Besen zu reichen, nach Verhältnis ihres Gebrauchs von Ruß oftmals reinigen zu lassen, und muß außerdem vom Schornsteinfeger ordentlich gefegt werden: a) wenn der Kamin bloß zum Gebrauche eines oder mehrer Öfen separat ist oder der Schornstein des Feuerheerdes besonders für sich besteht — des Jahrs 2mal, b) wenn ein Ofen, Kamin oder Feuerheerd zusammen combinirt ist, — des Jahrs wenigstens 3mal, c) in vornehmen und solchen Häusern, wo stark und viel Feuer gemacht wird, jährlich 4 bis 6mal, d) die Röhren der Windöfen alle vier Wochen, oder so oft es nöthig ist.

Hinsichtlich der neuen Anlage der russischen Schornsteine ist unterm 22. Februar 1843 eine besondere Verordnung ergangen. Feuerfangende Sachen sind von den Feuerstellen entfernt zu halten; bedenkliche Feuerstellen zur Untersuchung anzuzeigen; Asche und Kohlen unter Dämpfern

*) Instruction bei Erbauung neuer und Veränderung alter Feuerstellen für Zimmer- und Maurermeister vom 26. April 1735.

zu halten, in Kellern oder feuerfesten Orten aufzubewahren. Niemand darf mit offenem Lichte bei Feuerung, Fourage, Flachs, Garn, Wolle, fetten Materialien zc. umgehen, besonders nicht mit solchen in Ställe, auf Böden oder über die Straße gehen, auch darf kein Taback bei leicht feuerfangenden Sachen geraucht werden; die vom Schornsteinfeger bei Reinigung der Rauchzüge anzuzeigenden Fehler ungefümt feuerfest zu bessern; niemand darf in der Stadt ein Gewehr loschießen, Raketen steigen lassen oder Schwärmer werfen; die Kaufleute dürfen nicht über 6 $\frac{1}{2}$ Schießpulver im Hause, davon höchstens 2 $\frac{1}{2}$ unten, die übrigen müssen sie aber auf dem Boden haben. — In jedem Hause muß ein Kubben voll Wasser und außerdem von jedem Inquilinen wenigstens ein Eimer voll Wasser stets vorrätig gehalten werden. Der Ausbruch eines Feuers ist sofort der Nachbarschaft kund zu thun; bei brennenden Schornsteinen ist sofort der Schornsteinfeger herbeizuholen. — Bei ruhbar werdendem Feuer zur Abends- oder Nachtzeit ist eine Leuchte mit brennendem Licht vor der Thür auszuhängen, oder es sind 1 oder 2 brennende Lichter in die Fenster zu ebener Erde zu setzen und darauf gehörig Licht zu geben, und sowohl am Tage als bei Nacht dafür zu sorgen, daß äußere Öffnungen, Lufen und Klappen fest zugemacht werden, um dadurch das Haus und vornehmlich die Böden vor Flugfeuer zu sichern. (Feuerreglement vom 23. April 1789.)

Bei ausbrechendem Feuer ist unverzüglich auf dem Bireau der Polizeidirection davon Anzeige zu machen. (Bef. d. Pol.-Dir. v. 2. Mai 1814.)

Das Trocknen der Cichorien auf den Dächern, in Backöfen, auf deren Hauben, in eisernen Öfen oder den in denselben befindlichen eisernen Röhren ist den Branntweinbrennern, den Bäckeramtsmeistern und allen andern Einwohnern durch die Bef. d. Pol.-Dir. v. 21. Oct. 1815 verboten.

An der Seilwinder-, Pfösel-, Kaiser-, Schuh-, Kramer-, Damm-, Juden-, großen und kleinen Packhof-, Brück- und Mauerstraße, ingleichen an Knappenort u. Poithof darf kein Backofen und keine Feuerstelle angelegt werden. (Reg.-Rescript vom 8. Jan. 1753 an den Magistrat d. Ref.-Stadt.)

In Städten, Flecken und Dörfern soll kein Flachs getrocknet, sondern dazu ein Abort genommen werden; auch das Reinigen desselben soll nicht bei Licht geschehen. (Verord. vom 24. Mai 1735. u. Edict vom 14. Nov. 1743.)

Unvorsichtigkeiten mit Feuer und Licht bei Bearbeitung des Flachses und Hanfes, wenn dadurch kein wirkliches Feuer veranlaßt worden,

sollen als Polizeiwrogen bestraft, wenn aber dadurch ein wirkliches Feuer verursacht ist, soll eine Criminaluntersuchung eintreten. (Verordnung vom 21. Oct. 1799.)

Tag- und Nachtwachen.

Auf dem Markthurm ist bei Tag und Nacht eine Feuerwache, welche viertelstündlich die Gegend rund umher überblickt und sobald sie ein Feuer in der Stadt bemerkt, bei Nacht eine Laterne, bei Tage eine rothe Fahne nach der Gegend des Feuers am Thurme aushängt, und sofort durch den Ruf „In der — Straße ist Feuer“ mittelst eines Sprachrohres solches anzeigt, und darauf die Feuerglocke rührt; sobald sich ihr keine Flamme mehr zeigt, zieht sie das Feuerzeichen zurück. Der Feuerruf vom Thurme erfolgt jedoch nur, wenn das Feuer in der Stadt, wenn es aber außerhalb derselben bis auf etwa 2 Stunden Entfernung wahrgenommen wird, benachrichtigt der Wächter sofort die k. Polizeidirection davon. Der Markthurmwächter läßt auch die Stunden gleich den Nachtwächtern ab, nur mit dem Unterschiede, daß er im Sommer schon die zehnte Stunde und zwar durch 2maliges Blasen, im Winter aber schon die neunte Stunde durch einmaliges Blasen, immer zweimal (nach zwei Seiten hin) anzeigt. Doch sind die Stunden anzuzeigen hauptsächlich die

Nachtwächter angestellt, die von 11 Uhr bis um 2 Uhr in den 6 Sommermonaten, bis 3 Uhr in den Monaten September, November, Februar und März, und bis 4 Uhr in den Monaten December und Januar die Stunden abblasen und abrufen. Sämmtliche Wächter werden vom Magistrat angestellt und besoldet, und sind mit Pfeifen und „Ratteln“ (Rasseln) versehen; erstere um einander vorzüglich den Scharwächtern Zeichen zu geben; mit der Rassel geben sie Feuerzeichen. Der frühere „Wächterverband der Insel“ ist 1844 aufgehoben.

Außerdem bilden die Scharwächter bei Nacht die eigentliche Sicherheitswache und leisten mit den Nachtwächtern sich gegenseitig Beistand. Die 24 Scharwächter der Stadt sind in 6 Abtheilungen getheilt mit folgenden Sammelplätzen: 1) Vor dem Gasthause zum römischen Kaiser, 2) Osterstraße beim Hause des Goldarbeiters Mehlbaum, 3) Hundemarkt, 4) Holzmarkt, 5) Altstädter Markt, 6) Neustädter Markt.

Gewerbepolizei.

Gilden und Handwerker stehen in Ansehung ihrer Privilegien u. Oeconomie unter der Aufsicht des Magistrats, der deshalb auch für die Abstellung vorfallender Mißbräuche sorgen muß.

Doch hat die Polizeidirection die Ruhestörungen, die von Fabrikanten, Handwerkern, Handwerksgehilfen und andern Gesellen veranlaßt werden, wenn sie nicht in ein eigentliches Verbrechen übergehen, zu bestrafen. Ebenso steht dieser die Strafgewalt in Bezug auf kleine Verträgerien der Handwerker zu, sofern diese nur in Rücksicht auf die Erhöhung der Preise, die Größe, die Güte und sonstige Bestimmungen begangen werden, oder doch die Summe des bezweckten oder verursachten Schadens nicht über zwei Thaler beträgt. (Polizei-Instruction vom 15. Oct. 1824. § 66. C.-G.-B. Art. 311. 31. 2. 1). Die frühere Beschränkung der Polizeidirection hinsichtlich der Größe der von ihr zu erkennenden Strafen (Pol.-Instr. § 24) ist durch das Gesetz vom 19. Novbr. 1840, Art. 14 und 23 aufgehoben worden, und steht derselben nunmehr in allen Fällen, die sich zu ihrer Cognition eignen, die Erkennung sämtlicher für die Vergehen festgesetzten gesetzlichen Strafen zu.

Miethwohnungen.

„Was die Räumigungszeit betrifft, so müssen Wohnungen, bei denen vierteljährig oder längere Loose ausbedungen worden ist, vor Eintritt des neuen Vierteljahrs, also spätestens am Tage vor Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten gekündigt werden.“ — „Gekündigt kann werden bis zum Ablaufe des Tages vor dem Quartale, wie weit verbreitet auch die Ansicht sein mag, daß die Räumigung vor 12 Uhr geschehen müsse.“ — „Anlangend die Zeit der Räumung, so braucht diese erst am Ende der vollen Woche nach Eintritt des Quartals zu erfolgen, dann muß aber bei Strafe der Ermiffion geräumt werden.“ S. Statuten und Observ. der Stadt Hannover. Herausg. v. Dr. H. Leonhardt. S. 48 u. 49.

Jeber zur Mieth Wohnung ist verpflichtet einen auf seine Wohnung lautenden Wohnschein zu nehmen, bei Veränderung der Wohnung solchen aber gleichfalls ändern zu lassen. Bei Staatsdienern und den Wittwen der in hiesiger Stadt angestellt gewesenen Staatsdiener tritt nur die Verpflichtung ein ihre Wohnung oder deren Veränderung dem Bezirksvorsteher anzuzeigen. Das Militair, welches nicht einquartiert ist sondern sich selbst eingemietet hat, ist von dieser Anzeige nicht ausgenommen. Alle Wohnscheine werden vom Magistrat ausgefertigt, u. nicht eher umgeschrieben, als wenn der Vorsteher des Bezirks aus welchem der Inquilin wegzieht und desjenigen in welchen er einzieht, die ihnen geschickene Anzeige der Wohnungsänderung durch ihre Namensunterschriften auf dem Wohnscheine attestirt haben.

Kein Einwohner darf einen Inquilin („Haus-